

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

A. Problem

Die aus Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Leistung des gesetzlichen Schlechtwettergeldes läuft zum 31. Dezember 1995 aus. Bei den seit längerer Zeit geführten Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien im Baugewerbe über ein ganzjährig gesichertes Einkommen, die auch tarifliche Ersatzlösungen für das Schlechtwettergeld zum Gegenstand haben, konnte in der Zwischenzeit für den großen Bereich des Bauhauptgewerbes eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Diese deckt durch die vorgesehenen tarifvertraglichen Leistungen für die ersten 150 witterungsbedingten Ausfallstunden je Kalenderjahr den größten Teil des Arbeitsausfall-Risikos für Bauarbeiter ab. Das darüber hinausgehende Arbeitsausfall-Risiko soll nicht von den Betrieben und Arbeitnehmern im Baugewerbe getragen werden.

B. Lösung

Die Bundesanstalt für Arbeit wird künftig als neue Leistung ein Winterausfallgeld an Arbeiter im Baugewerbe bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit gewähren. Voraussetzung für die Gewährung des Winterausfallgeldes ist, daß ein Kündigungsverbot aus Witterungsgründen und im Falle von witterungsbedingtem Arbeitsausfall ein Anspruch auf eine Leistung zum Ersatz des ausgefallenen Arbeitsentgelts für mindestens 150 Stunden bzw. 20 Arbeitstage gegen den Arbeitgeber bestehen (Winterausfallgeld-Vorausleistung). Außerdem soll das Wintergeld künftig ergänzend zu der vom Arbeitgeber gewährten Winterausfallgeld-Vorausleistung erbracht werden. Zur Vermeidung von Mehrkosten beim Wintergeld wird das für geleistete Arbeitsstunden gezahlte bisherige Wintergeld auf den Zeitraum vom 15. Dezember bis Ende Februar begrenzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mittel zur Finanzierung des Wintergeldes werden – wie bisher – durch Umlage von den Arbeitgebern des Baugewerbes erhoben. Dies gilt sowohl für das bisher schon gezahlte Wintergeld für geleistete Arbeitsstunden als auch für das zur Aufstockung der Winterausfallgeld-Vorausleistung vorgesehene Wintergeld. Wegen der Verkürzung der Förderungszeit für das bisherige Wintergeld sind insgesamt Mehrausgaben beim Wintergeld nicht zu erwarten.

Das jährliche Ausgabevolumen für das Winterausfallgeld ist abhängig vom Umfang des witterungsbedingten Arbeitsausfalls, der in den einzelnen Jahren sehr schwankt. Im langjährigen Durchschnitt beliefen sich bei 13,7 Ausfalltagen die Kosten für das bisherige Schlechtwettergeld auf rd. 800 Mio. DM jährlich. Da das neue Winterausfallgeld nur noch das Risiko nach dem 20. Ausfalltag abdeckt, ist bei langjähriger Durchschnittsbetrachtung mit einer Kostenbelastung von bis zu 200 Mio. DM zu rechnen.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesanstalt fördert die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe durch

1. Wintergeld

a) zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (§ 77),

b) als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 78),

2. Winterausfallgeld bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit, sofern ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erschöpft ist (§§ 81 bis 87).

Winterausfallgeld-Vorausleistungen sind Leistungen, die das Arbeitsentgelt bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen (§ 82) in der Schlechtwetterzeit für mindestens 150 Stunden ersetzen, in angemessener Höhe im Verhältnis zum Winterausfallgeld stehen und durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag geregelt sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes sind

1. Betriebe des Baugewerbes solche Betriebe oder Betriebsabteilungen, die gewerblich überwiegend Bauleistungen auf dem Bauproduktmarkt anbieten,

2. Bauleistungen alle Bauarbeiten, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 1. Januar bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar und vom 15. bis zum 31. Dezember,

2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember.“

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Unterabschnitt haben Arbeiter,

1. die in Betrieben des Baugewerbes auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt sind,

2. deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann und

3. die Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) haben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Produktive Winterbauförderung“ durch die Wörter „das Wintergeld“ und das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 77 und die §§ 77 bis 87 werden wie folgt gefaßt:

„2. Wintergeld

§ 77

Arbeitern wird für die in der Förderungszeit geleisteten Arbeitsstunden innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld gewährt. Das Wintergeld beträgt 2 Deutsche Mark je Arbeitsstunde.

§ 78

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) gewährt. Der Zuschuß beträgt 2 Deutsche Mark für jede Ausfallstunde.

§ 79

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann, wenn dadurch die Bautätigkeit in der witterungsungünstigen Jahreszeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Wintergeld

auch für Arbeitsstunden gewährt wird, die entsandte Arbeiter im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leisten. Es darf die Gewährung von Wintergeld nur in Gebieten zulassen, in denen Bauarbeiten während der Förderungszeit in gleicher Weise witterungsbedingten Erschwernissen ausgesetzt sind wie im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es bestimmt ferner die zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt, bei denen das Wintergeld zu beantragen ist.

§ 80

(1) Wintergeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Wintergeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Für den Antrag gilt eine Ausschlussfrist, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die das Wintergeld beantragt wird. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Im übrigen gelten die §§ 71 und 72 Abs. 3, 4 und 4 a entsprechend.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieben Wintergeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Dauer der beantragten Förderung Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Gewährung des Wintergeldes nach den §§ 77 und 78.

3. Winterausfallgeld

§ 81

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) im jeweiligen Kalenderjahr erschöpft ist.

§ 82

(1) Witterungsbedingter Arbeitsausfall liegt nur vor, wenn

1. dieser ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht ist und
2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag).

(2) Zwingende Witterungsgründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (insbesondere Regen, Schnee, Frost) oder deren Folgewirkungen so

stark oder so nachhaltig sind, daß trotz einfacher Schutzvorkehrungen (insbesondere Tragen von Schutzkleidung, Abdichten der Fenster- und Türöffnungen, Abdecken von Baumaterialien und Baugeräten) die Fortführung der Bauarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverträglich ist oder den Arbeitern nicht zugemutet werden kann. Der Arbeitsausfall ist nicht ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht, wenn er durch Beachtung der besonderen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an witterungsabhängige Arbeitsplätze auf Baustellen vermieden werden kann.

§ 83

(1) Anspruch auf Winterausfallgeld haben Arbeiter, die

1. bei Beginn des Arbeitsausfalls auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) stehen und
2. infolge des Arbeitsausfalls für die Ausfallstunden kein Arbeitsentgelt beziehen. Vermögenswirksame Leistungen für Ausfallstunden sowie Arbeitsentgelt, das unter Anrechnung des Winterausfallgeldes gezahlt wird und zusammen mit diesem nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt nicht oder nur geringfügig höher ist als das Winterausfallgeld, schließen den Anspruch nicht aus.

(2) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nur für Tage, an denen das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht. Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Winterausfallgeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können. § 65 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in einem Abrechnungszeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten. Den Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, stehen Zeiten mit Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) gleich. Abrechnungszeitraum ist der Lohnabrechnungszeitraum von mindestens vier Wochen; Lohnabrechnungszeiträume von weniger als vier Wochen sind zu Abrechnungszeiträumen von mindestens vier Wochen zusammenzufassen.

(4) Anspruch auf Winterausfallgeld besteht nicht für Tage, an denen die Arbeit aus anderen als zwingenden Witterungsgründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs und für gesetzliche Feiertage, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 84

(1) Für die Bemessung und Höhe des Winterausfallgeldes gilt § 68 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Bei Arbeitern, die für die Ausfallstunden Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten hätten, tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 das Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeitszuschläge, das sie in den letzten mindestens 13 Wochen umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt haben; § 112 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist eine Berechnung danach nicht möglich, so ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

§ 85

Für die Gewährung von Winterausfallgeld gelten die Vorschriften der §§ 71, 100 Abs. 2, des § 116 Abs. 1 und des § 118 Abs. 1 Nr. 4 sowie der §§ 119 bis 120, 127 und 132 entsprechend; § 118 Abs. 1 Nr. 4 jedoch nur für eine Zeit, für die eine Vollrente zuerkannt ist.

§ 86

(1) Das Winterausfallgeld wird auf Antrag gewährt. Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Winterausfallgeld beantragt wird. Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung schriftlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Für den Antrag gilt eine Ausschlußfrist, die am 15. des übernächsten Kalendermonats nach dem Kalendermonat endet, in dem die Tage liegen, für die das Winterausfallgeld beantragt wird. Den Antrag kann auch die Betriebsvertretung stellen. Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden beizufügen.

(2) Arbeitgeber, in deren Betrieb Winterausfallgeld gewährt wird, haben für jeden Arbeitstag während der Schlechtwetterzeit Aufzeichnungen über die auf der Baustelle geleisteten sowie die ausgefallenen Arbeitsstunden zu führen und diese Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren.

(3) Im übrigen gilt § 72 Abs. 3, 4 und 4a entsprechend.

§ 87

Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren bei der Durchführung der §§ 81 bis 86. Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 3 bestimmen.“

5. Die §§ 88 und 89 werden aufgehoben.

6. In § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Zeit, in der der Arbeitslose eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2) bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte (§ 68 Abs. 1),“.

7. In § 143 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

8. In § 154 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

9. Im Fünften Abschnitt wird im Dritten Unterabschnitt in der Überschrift vor § 162 das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

10. In § 162 Abs. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

11. § 163 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeld“ und die Angabe „§§ 68 und 86“ durch die Angabe „§§ 68 und 84“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“, das Wort „Schlechtwettergeldes“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeldes“ sowie die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

12. § 164 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ und das Wort „Schlechtwettergeldes“ durch das Wort „Winterausfallgeldes“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schlechtwettergeldes“ durch das Wort „Winterausfallgeldes“ ersetzt.

13. § 166 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeld“ und die Angabe „§§ 68 und 86“ durch die Angabe „§§ 68 und 84“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“, das Wort „Schlechtwettergeldes“ jeweils durch das Wort „Winterausfallgeldes“ sowie die Angabe „§ 85 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2“ ersetzt.

14. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Umlage für das Wintergeld“.

15. § 186 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mittel für das Wintergeld einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung des Wintergeldes zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 und 78 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch eine Umlage aufgebracht.“

16. § 230 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 81 Abs. 3 Satz 4, § 88 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1 Satz 6, § 86 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 81 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 2“ und die Angabe „§ 88 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 86 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderungen anderer Gesetze

1. § 49 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

2. In Nummer 8 der Anlage 7 zu § 9 Nr. 3 des Wohngeldsondergesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

3. Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“ eingefügt.

b) In § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ das Wort „Winterausfallgeld,“ eingefügt.

c) In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“ eingefügt.

d) In § 41 b Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ die Wörter „das Winterausfallgeld,“ eingefügt.

e) In § 42 b Abs. 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Schlechtwettergeld,“ das Wort „Winterausfallgeld,“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 a Satz 4 des Fördergebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (BGBl. I S. 1654), geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

9. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

a) In § 18 a Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

b) In § 18 b Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

10. In § 49 Abs. 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

11. In § 14 Abs. 2 Satz 3 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden die Wörter „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld“ durch die Wörter „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld oder Winterausfallgeld“ ersetzt.

12. Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Geset-

zes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) In § 20 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
 - b) In § 21 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.
13. In § 560 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

Artikel 3

Änderungen von Verordnungen

1. § 1 Abs. 1 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), geändert durch die Verordnung vom 24. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1318), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die ganzjährige Beschäftigung im Baugewerbe ist durch das Wintergeld und das Winterausfallgeld in Betrieben und Betriebsabteilungen zu fördern, die gewerblich überwiegend Bauleistungen (§ 75 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) erbringen.“

2. Die Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch die

Verordnung vom 3. November 1986 (BGBl. I S. 1728), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:
„Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld (Wintergeld-Umlageverordnung)“.
 - b) In § 1 werden die Wörter „die Produktive Winterbauförderung“ durch die Wörter „das Wintergeld“ und die Wörter „Leistungen der Produktiven Winterbauförderung“ durch die Wörter „Erbringung von Wintergeld“ ersetzt.
 - c) In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 144 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 144 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852), wird das Wort „Schlechtwettergeld“ durch das Wort „Winterausfallgeld“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 wurde u. a. durch Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) geregelt, daß das ausschließlich an Arbeiter in Betrieben des Baugewerbes gezahlte Schlechtwettergeld mit dem Ablauf des Monats Februar 1996 wegfällt. Daneben wurde bestimmt, daß die gesetzliche Schlechtwetterzeit in den Jahren 1994 und 1995 auf die Monate Dezember bis Februar konzentriert wird, so daß 1994 und 1995 kein Schlechtwettergeld in den Monaten März und November gezahlt werden sollte. Durch den Wegfall des Schlechtwettergeldes sollte erreicht werden, daß die Tarifvertragsparteien ihre Bemühungen um eine bessere ganzjährige Nutzung der Baukapazitäten und ein ganzjährig gesichertes Einkommen der Arbeitnehmer verstärken.

Im Rahmen der „Leipziger Erklärung“ vom 10. März 1994 haben der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden ihre Bereitschaft erklärt, Vereinbarungen über ein ganzjährig gesichertes Einkommen, über bauspezifische Lösungen der Wochen- und Jahresarbeitszeit und über Lösungen der Probleme aufgrund des Wegfalls des Schlechtwettergeldes mit Wirkung ab 1. Januar 1996 zu treffen. Die Bereitschaft dazu wurde an die Voraussetzung gebunden, daß die Schlechtwetterzeit in den Jahren 1994 und 1995 wieder um die Monate März und November erweitert wird. Durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 wurde diesem Anliegen der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes Rechnung getragen und zugleich der Zeitpunkt des Wegfalls des Schlechtwettergeldes auf den 31. Dezember 1995 vorverlegt.

In der Zwischenzeit konnte bei den Tarifverhandlungen im Bauhauptgewerbe eine grundsätzliche Einigung erzielt werden. Außer einer Flexibilisierung der Arbeitszeit soll hier durch die Einführung eines sog. tariflichen Überbrückungsgeldes in Höhe von 75 % des ausgefallenen Arbeitsentgeltes für die ersten 150 Stunden bzw. 20 Tage witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine Ersatzregelung für das entfallende Schlechtwettergeld geschaffen werden. Diese Regelung wird den an die Tarifpartner gestellten Erwartungen gerecht, witterungsbedingte Risiken dieses Wirtschaftszweiges im wesentlichen aus eigener Kraft abzusichern. Es wird erwartet, daß in den anderen Bereichen des Baugewerbes noch gleichwertige Lösungen für den Ausgleich witterungsbedingter Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit gefunden werden.

Die Betriebe des Baugewerbes sehen sich jedoch nicht in der Lage, eine zeitlich unbefristete Absiche-

rung ihrer Arbeitnehmer bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen zu gewährleisten. Daher sollen die eigenen Leistungen des Baugewerbes durch ergänzende Leistungen der Arbeitsförderung vor allem für außerordentliche Witterungsrisiken als Folge strenger Winter, der besonderen Witterungsanfälligkeit einzelner Gewerke oder der ungünstigen Lage einzelner Regionen abgesichert werden. Zu diesem Zweck wird im AFG ein Winterausfallgeld eingeführt, das für witterungsbedingte Ausfallstunden gezahlt wird, wenn eine befristete Vorausleistung, insbesondere das Überbrückungsgeld, erschöpft ist.

Das bislang ausschließlich für geleistete Arbeitsstunden in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März gezahlte Wintergeld von 2 DM je Stunde soll auch für die Aufstockung der Vorausleistung zum Winterausfallgeld eingesetzt werden. Um eine Erhöhung der zur Finanzierung des Wintergeldes dienenden Umlage von derzeit 2,0 % der Bruttolohnsumme zu verhindern, wird das für geleistete Arbeitsstunden gezahlte Wintergeld auf den Zeitraum vom 15. Dezember bis Ende Februar sowie auf die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden begrenzt.

Für Arbeiter, die auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen im Bauhauptgewerbe beschäftigt sind und denen aus witterungsbedingten Gründen nicht gekündigt werden kann, wird sich die Rechtslage ab dem 1. Januar 1996 aufgrund der von den Tarifvertragsparteien des Bauhauptgewerbes angekündigten Regelungen und der Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs wie folgt darstellen:

- Leistung eines zum Lohn zusätzlichen Wintergeldes von 2 DM für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde (ohne Mehrarbeitsstunden) in dem Zeitraum zwischen 1. Januar und Ende Februar sowie zwischen 15. Dezember und Ende Dezember,
- Leistung eines tariflichen Überbrückungsgeldes von 75 % des Bruttoentgeltes für jede witterungsbedingte ausgefallene Arbeitsstunde (ohne Mehrarbeitsstunden) bis zu insgesamt 150 Ausfallstunden im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. März sowie zwischen 1. November und 31. Dezember,
- Leistung eines zum tariflichen Überbrückungsgeld zusätzlichen Wintergeldes von 2 DM je Ausfallstunde,
- Leistung eines Winterausfallgeldes in Höhe des Kurzarbeitergeldes (60/67 % des pauschalierten Nettoentgeltes) für jede witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunde, wenn für 150 Ausfallstunden ein tarifliches Überbrückungsgeld geleistet worden ist, im Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. März sowie zwischen 1. November und 31. Dezember.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 74)

Im neuen Absatz 2 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 der Vorschrift zusammengefaßt. Der endgültige Wegfall der an die Arbeitgeber erbrachten Leistungen erfolgte bereits im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993; die jetzige Streichung im Gesetzestext dient der Klarstellung. Die Neufassung des Absatzes 2 verdeutlicht die Nachrangigkeit der arbeitsförderungsrechtlichen Leistungen zur Sicherung der ganzjährigen Beschäftigung gegenüber den eigenen Anstrengungen im Baugewerbe. Das bislang nur für geleistete Arbeitsstunden gezahlte Wintergeld erlangt zusätzliche Bedeutung, indem es nunmehr auch aufstockend zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung des Baugewerbes erbracht wird. An die Stelle des bisherigen gesetzlichen Schlechtwettergeldes tritt die Winterausfallgeld-Vorausleistung, die durch das im Anschluß gezahlte Winterausfallgeld als AFG-Leistung lediglich ergänzt wird.

Die autonom geführten Tarifverhandlungen im Baugewerbe sollen durch die Vorgaben des Gesetzgebers im AFG nicht erschwert werden. Deshalb werden bei der gesetzlichen Begriffsbestimmung einer Winterausfallgeld-Vorausleistung keine bindenden Vorgaben darüber gemacht, ob diese Leistung tarifvertraglich, betrieblich oder einzelvertraglich begründet wird. Gleiches gilt für die konkrete Höhe der Winterausfallgeld-Vorausleistung, die jedoch im Verhältnis zu dem im Anschluß gezahlten Winterausfallgeld angemessen hoch sein muß. Die Winterausfallgeld-Vorausleistung sollte insbesondere nicht niedriger als die AFG-Leistung sein; beispielhaft sei das für den Bereich des Bauhauptgewerbes vereinbarte tarifliche Überbrückungsgeld genannt, das in Höhe von 75 % des ausgefallenen Bruttoentgelts gezahlt werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 75)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist Folge des endgültigen Wegfalls der an die Arbeitgeber des Baugewerbes gezahlten Leistungen.

Die Neuausrichtung der bislang auf die jeweilige Winterperiode abstellenden überjährigen Begriffsbestimmungen der Förderungs- und der Schlechtwetterzeit auf das Kalenderjahr in Absatz 2 ermöglicht eine einfachere Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung und der ergänzenden AFG-Leistungen. Winterausfallgeld und Winterausfallgeld-Vorausleistung werden innerhalb der bislang für das Schlechtwettergeld maßgeblichen Schlechtwetterzeit erbracht. Die für das Wintergeld für geleistete Arbeitsstunden geltende Förderungszeit wird gegenüber dem bisherigen Recht um eineinhalb Monate verkürzt, um ein Ansteigen der Ausgaben für das Wintergeld und damit eine Erhöhung der Umlage nach § 186a AFG zu verhindern.

Zu Nummer 3 (§ 76)

Die Anspruchsvoraussetzungen von Absatz 1 verdeutlichen die Nachrangigkeit der AFG-Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung gegenüber der Winterausfallgeld-Vorausleistung als der vom Baugewerbe selbst zu finanzierenden Hauptleistung.

Die Änderungen der Ermächtigungsgrundlage für die Baubetriebe-Verordnung in Absatz 2 sind Folge der generellen Umstellung der AFG-Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe von der Produktiven Winterbauförderung auf das allein verbleibende Wintergeld und vom Schlechtwettergeld auf das nachrangige Winterausfallgeld.

Zu Nummer 4 (§§ 77 bis 87)**Zu § 77**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 80 Abs. 1. Der bislang geltende Ausschluß der Förderung für den sog. Lohnausgleichszeitraum vom 25. Dezember bis 1. Januar ist nicht länger aufrechtzuerhalten, da nach dem gegenwärtigen Stand der Tarifverhandlungen im Baugewerbe in diesem Zeitraum zukünftig an Werktagen gearbeitet werden kann. Eine Belebung der Bautätigkeit durch Zahlung von Wintergeld für geleistete Stunden ist daher sinnvoll.

Um die Ausgaben für das Wintergeld für geleistete Arbeitsstunden zu begrenzen, wird die Förderung auf die Arbeitsstunden begrenzt, die in der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit nach § 69 AFG liegen.

Zu § 78

Die Winterausfallgeld-Vorausleistung im Baugewerbe wird regelmäßig nur einen Teil der Einkommensverluste ausgleichen, die die Bauarbeiter durch witterungsbedingte Arbeitsausfälle in der Schlechtwetterzeit erleiden. Um die Einkommensverluste möglichst gering zu halten, wird Wintergeld zukünftig auch als Aufstockungsleistung zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt.

Zu § 79

Die Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 80 Abs. 2 AFG.

Zu § 80

Die Änderungen gegenüber dem Verfahren beim Wintergeld nach § 81 AFG beruhen im wesentlichen auf der Bereinigung des AFG von Vorschriften über die an Arbeitgeber des Baugewerbes früher gezahlten Investitions- und Mehrkostenzuschüsse. Die Verkürzung der Antragsfrist erfolgt parallel zur Antragsfrist beim Winterausfallgeld im neuen § 86.

Zu § 81

Das aus Mitteln der Arbeitsförderung finanzierte Winterausfallgeld und die vom Baugewerbe selbst finanzierte Winterausfallgeld-Vorausleistung stehen

in einem untrennbaren Zusammenhang: Das Bestehen eines Anspruchs auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung ist Anspruchsvoraussetzung für das Winterausfallgeld. Bei den meisten Bauarbeitern wird ein Ausgleich der witterungsbedingten Arbeitsausfälle in einer Schlechtwetterzeit ausschließlich durch die Winterausfallgeld-Vorausleistung erfolgen. Ein Anspruch auf Winterausfallgeld besteht erst, wenn ein Bauarbeiter seinen Anspruch auf die Vorausleistung in vollem Umfang erschöpft hat.

Zu § 82

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 83 AFG über die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährung von Schlechtwettergeld. Die gesetzliche Definition eines Ausfalltages in Absatz 1 Nr. 2 entspricht der bis zum Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms geltenden Fassung.

Zu § 83

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen § 85 AFG sind Folge der Umstellung vom Schlechtwettergeld zum Winterausfallgeld bzw. redaktioneller Art. Die Klarstellung in Absatz 2 Satz 1 über die Anspruchsbegrenzung auf Tage, an denen das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht, entspricht bereits bislang geltendem Recht beim Schlechtwettergeld.

Zu § 84

Das Winterausfallgeld ist wie das Kurzarbeitergeld eine Leistung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen. Entsprechend der bislang beim Schlechtwettergeld geltenden Rechtslage sollen daher auch für das Winterausfallgeld die Bemessungsvorschriften für das Kurzarbeitergeld herangezogen werden.

Zu § 85

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 87 AFG für das Schlechtwettergeld.

Zu § 86

Im Unterschied zum Verfahren beim entfallenden Schlechtwettergeld ist eine zweiteilige Regelung mit einer zeitnahen Anzeigepflicht und einem erst Monate später einsetzenden Antragserfordernis beim nachrangigen Winterausfallgeld nicht sachgerecht. Um eine wirksame Überprüfung der Leistungsanträge vornehmen zu können, wird die Antragsfrist gegenüber der Regelung beim Schlechtwettergeld deutlich verkürzt.

Zu § 87

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 89 AFG zur Anordnungsberechtigung der Bundesanstalt beim Schlechtwettergeld.

Zu Nummer 5 (§§ 88 und 89)

Folgeänderung zu den Änderungen bei Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 112 Abs. 5)

Die Einfügung der Nummer 5 in § 112 Abs. 5 soll verhindern, daß Arbeitern, die bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit anstelle des Arbeitsentgeltes eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erhalten, Nachteile bei einer späteren Bemessung des Arbeitslosengeldes entstehen.

Entsprechende Vorschriften zur Vermeidung von Leistungsnachteilen beim Krankengeld nach § 47 SGB V und bei hierauf verweisenden anderen Sozialleistungen dürften aufgrund der dort geltenden Gestaltungsspielräume zur Vermeidung von Leistungsnachteilen bei einer nur vorübergehenden Absenkung des Bemessungsentgeltes entbehrlich sein.

Zu den Nummern 7 bis 16

Redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu den Artikeln 2 bis 4

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1.

Zu Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat für die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1996 und in den Folgejahren jeweils folgende finanzielle Auswirkungen:

- I. Die Einführung des Winterausfallgeldes führt bei langjähriger Durchschnittsbetrachtung zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 200 Mio. DM jährlich.
- II. Die Änderungen beim Wintergeld führen insgesamt zu Minderausgaben in derzeit nicht bezifferbarer Höhe. Da das Wintergeld jedoch durch eine von den Arbeitgebern des Baugewerbes erhobene Umlage finanziert wird, sind Minderausgaben allein für die Arbeitgeber des Baugewerbes zu erwarten.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Infolge der im Bereich des Bauhauptgewerbes bereits erzielten und der für die anderen Bereiche des Baugewerbes zu erwartenden Einigung über eine ganzjährig gesicherte Beschäftigung im Baugewerbe und die Flankierung dieser Einigung durch den vorliegenden Gesetzentwurf könnte sich vielleicht sogar eine bessere Nutzung der Baukapazitäten mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kostensituation der Unternehmen ergeben.

